

## **Prüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags „Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!“, Eingang am 15.09.2017**

### **Prüfvermerk**

#### **I. Sachverhalt**

1. Das geplante Bauvorhaben „Seepromenade Goitzschensee“ umfasst den Neubau von drei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil am Bernsteinweg auf dem Grundstück Flur 8, Flurstücke 451, 452 und 453 der Gemarkung Bitterfeld. Der Standort des geplanten Bauvorhabens liegt im Geltungsbereich des am 14.12.2005 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - wasserseitig“. Gegen das Bauvorhaben bestehen erhebliche Bedenken der Anrainer, wie der pro civitate gGmbH als Eigentümerin und Betreiberin des auf dem angrenzenden Grundstück gelegenen Pflegeheims „Am Leineufer“ und der Heidrich Palais am See GbR als Eigentümerin und Vermieterin des ebenfalls angrenzenden Apartmenthauses „Palais am See“ mit 20 Wohnungen. Die „Mitteldeutsche Zeitung“ berichtete u. a. in ihren Online-Ausgaben vom 28.04.2017, 05.05.2017, 18.06.2017 und 07.08.2017 umfassend und im Detail über das Vorhaben, die dagegen bestehenden Bedenken und die Behandlung der Angelegenheit durch die Gremien der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2. Der Ortschaftsrat Bitterfeld behandelte nach ortsüblicher Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung am 19.04.2017 in öffentlicher Sitzung im Rahmen seiner Anhörung nach § 84 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 den Beschlussantrag Nr. 070-2017 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - wasserseitig“ für das Bauvorhaben „Seepromenade Goitzschensee“. Es wurde u. a. über die Festsetzung einer maximalen Gebäude- bzw. Firsthöhe im Bebauungsplan diskutiert, auch ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel einer neuen Planung, die sich in das Ortsbild einfügt, wurde thematisiert. Im Ergebnis der Diskussion lehnte der Ortschaftsrat die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab.

Die „Mitteldeutsche Zeitung“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 28.04.2017 unter der Überschrift „Bauprojekt an der Goitzsche: Neues Gebäude könnte Pflegeheim den Ausblick versperren“, der Ortschaftsrat Bitterfeld habe das Bauvorhaben abgelehnt, der Komplex werde viel zu hoch und füge sich nicht in das Gebiet ein. Der Bau- und Vergabeausschuss werde das Thema am nächsten Mittwoch aufgreifen.

3. Der für die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 36 i. V. m. § 31 BauGB zuständige Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen behandelte nach ortsüblicher Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung am 03.05.2017 in öffentlicher Sitzung den Beschlussantrag Nr. 070-2017 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - wasserseitig“ für das Bauvorhaben „Seepromenade Goitzschensee“. An der Sitzung nahmen zahlreiche Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen teil. Anwesend war u. a. auch Herr Walther W. Schild, Geschäftsführer der pro civitate gGmbH, die auf dem angrenzenden Grundstück das Pflegeheim „Am Leineufer“ betreibt. Alle in der zu Beginn des Ausschusses abgehaltenen Einwohnerfragestunde gestellten Anfragen bezogen sich auf den TOP 6 Beschlussantrag Nr. 070-2017. Der Ausschuss beschloss daraufhin einstimmig, den Einwohnern zum TOP 6 Rederecht zu erteilen. Unter dem TOP 6 wurden das Bauvorhaben im allgemeinen und die von den Bauherren des Vorhabens „Seepromenade Goitzschensee“ gestellten Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur zulässigen Grundflächenzahl und zur Belegenheit der Stellplätze innerhalb der überbaubaren

Grundstücksfläche im besonderen mit den anwesenden Einwohnern ausführlich diskutiert. Von den Einwohnern wurde eine Reihe von Bedenken gegen das Bauvorhaben geltend gemacht. Im Ergebnis der Diskussion lehnte der Bau- und Vergabeausschuss die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab.

Die „Mitteldeutsche Zeitung“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 05.05.2017 unter der Überschrift „16 Meter hoch: Geplante Seepromenade an der Goitzsche sorgt für Unmut“ im Detail über das Bauvorhaben und seine Behandlung der Angelegenheit im Bau- und Vergabeausschuss. Von Anrainern und interessierten Einwohnern der Stadt seien im Ausschuss die beabsichtigte Bauhöhe von 16 Metern, die geringe Anzahl an Parkplätzen, die vorgesehene Verbreiterung des Bernsteinwegs und die fehlende Transparenz kritisiert worden. Nach dem Ortschaftsrat Bitterfeld habe nun auch der Bau- und Vergabeausschuss das Vorhaben mehrheitlich abgelehnt. Jedoch sei, so die „Mitteldeutsche Zeitung“ mit Verweis auf die Zuständigkeit des Landkreises und die baurechtlichen Vorgaben, damit das letzte Wort noch nicht gesprochen.

4. Am 18.06.2017 erschien ein weiterer Artikel in der „Mitteldeutschen Zeitung“ unter der Überschrift „Zoff um Seepromenade: Ist auch der Ausblick vom ‚Palais am See‘ in Gefahr?“. Zwar sei das Vorhaben, so die Zeitung, vorerst vom Bau- und Vergabeausschuss gestoppt worden, allerdings könnte das Projekt aufgrund der seit 2005 rechtskräftigen Bebauungspläne für das Areal schlussendlich dennoch umgesetzt werden. Die städtischen Ablehnungsgründe, hier die bislang vorgesehene Baugrenzenüberschreitung und die zu wenigen Stellflächen für Fahrzeuge, seien laut Investorenangaben aus der Welt geräumt, so dass der Realisierung der „Seepromenade“ nichts mehr im Wege stehe. Wörtlich zitiert wurde dazu u. a. Herr Dietmar Mengel, Mitglied des Ortschaftsrates Bitterfeld, mit den Worten: „Ich werde das geplante Bauvorhaben so nicht akzeptieren.“.

5. Am 29.06.2017 gab die Stadt im Baugenehmigungsverfahren gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu der vom Bauherrn beantragten Baugenehmigung eine ablehnende Stellungnahme ab. Die Ablehnung stützte sich u. a. darauf, dass das Bauvorhaben im gegenwärtigen Planungsstand den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/99b nicht entspricht, u. a. wegen der Überschreitung der festgesetzten und somit zulässigen Geschosshöhe von drei Vollgeschossen durch die Planung eines als Vollgeschoss einzuordnenden Staffel- und eines ebenfalls als Vollgeschoss einzuordnenden Galeriegeschosses und wegen der nicht nur geringfügigen Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl. Die Stadt kündigte in ihrer ablehnenden Stellungnahme an, in Kürze würden Aufstellungsbeschlüsse für Teilbereiche der B-Pläne 1/99a „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg – landseitig“ und 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg – wasserseitig“ gefasst.

6. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Bauaufsichtsbehörde lehnte das Bauvorhaben am 12.07.2017 u. a. wegen dessen Unvereinbarkeit mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/99b und wegen eines Verstoßes gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften ab.

7. Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen brachte in Vorbereitung einer beabsichtigten Befassung des Stadtrates den Beschlussantrag Nr. 163-2017 Aufstellungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 1/99a „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - landseitig“ und den Beschlussantrag Nr. 164-2017 Aufstellungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - wasserseitig“ in die mit Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekanntgemachten öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Bitterfeld am 26.07.2017 zur Anhörung und des Bau- und Vergabeausschusses am 09.08.2017 zur Vorberatung ein. Mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99b sollten insbesondere Gebäudehöhen festgesetzt und Regelungen zu den erforderlichen Stellplätzen aufgenommen werden. Mit den beabsichtigten Festsetzungen zur Abstufung der Geschosse bzw. von Traufhöhen sollte erreicht werden, dass zur Wasserfläche der Goitzsche hin eher geringere Geschosse zuzulassen sind, als zur wasserabgewandten Seite. Der Ortschaftsrat lehnte den Beschlussantrag ab. Daraufhin zog der Oberbürgermeister den Beschlussantrag Nr. 164-2017 im Bau- und Vergabeausschuss am 09.08.2017 von der Tagesordnung zurück mit der Begründung, er solle noch einmal überarbeitet werden. Die ursprünglich für den 16.08.2017 beabsichtigte Befassung des Stadtrates mit dem Beschlussantrag unterblieb und wurde bisher auch nicht nachgeholt.

8. In ihrer Ausgabe vom 07.08.2017 berichtete die „Mitteldeutsche Zeitung“ unter der Überschrift „Einwohner sammeln Unterschriften gegen Seepromenade“ darüber, dass drei Einzelpersonen gegen das mittlerweile vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld abgelehnte Bauvorhaben „Seepromenade Goitzscheseesee“ Unterschriftenlisten ausgelegt hätten, um 900 Unterstützer für die Einbringung eines Einwohnerantrags in den Stadtrat zu finden. Man wolle erreichen, „dass das Projekt geprüft wird“.

9. Am Freitag, den 15.09.2017, ging im Sekretariat des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Einwohnerantrag ein. Er wurde von Frau Susanne Bock, einer der Vertreterinnen des Einwohnerantrages, in Begleitung von Frau Julia Stein, Leiterin des von der pro civitate gGmbH betriebenen Pflegeheims „Am Leineufer“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld, persönlich an die Sekretärin des Oberbürgermeisters, Frau Birgit Schülke, übergeben.

10. Der Einwohnerantrag besteht aus einem Deckblatt und 125 Seiten Unterschriftenlisten.

10.1. Das Deckblatt beinhaltet eine Empfangsbestätigung (Anlage 1). Diese wurde Frau Schülke bei der Entgegennahme am 15.09.2017 gestempelt und unterzeichnet.

10.2. Die dem Deckblatt beigefügten 125 Seiten Unterschriftenlisten weisen ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild auf (Anlage 2). Sie sind im Querformat gestaltet und ausschließlich vorderseitig bedruckt und beschrieben. Sie enthalten:

10.2.1. Die Überschrift „Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!“, darunter die Zeile „Einwohnerantrag gemäß § 25 des Kommunalverfassungsgesetz LSA“, gefolgt von dem Text:

„Im März 2013 wurde das Haus ‚Haus Am Leineufer‘ als vollstationäres Altenpflegeheim eröffnet. Das Altenpflegeheim zeichnet sich durch seinen Außenbereich mit windgeschützten Terrassen und entspannendem Blick auf den See aus.

Durch seine Lage ist das Haus für die pflegebedürftigen Bewohner ein wichtiger Lebensmittelpunkt und Grund, ihren Lebensabend in der Einrichtung zu verbringen.

Durch ein Bauvorhaben der Firma Seagate Projects GmbH soll dies nun zunichte gemacht werden.

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau von drei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil „Seepromenade Goitzscheseesee“ am Bernsteinweg zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/99b ‚Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferwegwasserseitig‘ im Ortsteil Stadt Bitterfeld. Durch den Einbau von Galerie- und eines Staffelgeschosses, beträgt die Firsthöhe 16,00 m und wird die Sicht sowie die Lebensqualität der Bewohner des angrenzenden Pflegeheims erheblich einschränken. Es sollen 24 Stellplätze für 58 Wohnungen sowie 3 Büros entstehen, wildes parken auf allen freien Flächen ist somit vorprogrammiert. Die Zufahrtsstraße soll direkt vor dem Pflegeheim verlaufen, dass hätte zur Folge, dass sich die Bewohner der Einrichtung nicht wie bisher, ohne Gefahr vor der Einrichtung bewegen könnten.

**Wir fordern daher: Ein willkürliches Zubauen der Goitzsche-Ufer aufgrund eines veralteten Bebauungsplanes muss verhindert werden!**

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen, fordern den Stadtrat auf:

1. **Das geplante Bauvorhaben ‚Seepromenade Goitzscheseesee‘ zu prüfen. Gegenstand der Prüfung soll sein, dass der geplante Bau unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gebäude optisch vertretbar ist, sich in die nähere Umgebung einfügt und bei der Planung auf gegebene Baurechtskonformität geachtet wurde.**
2. **Keine weiteren Baugenehmigungen im Bereich ‚Bitterfelder Wasserfront‘ im Ortsteil Bitterfeld zu erteilen, bis nicht der aus dem Jahr 2005 stammende B-Plan unter breiter Beteiligung der Bürger durch die Stadt geändert wurde.“**

10.2.2. Die eigentliche Unterschriftenliste in Form einer Tabelle mit neun Spalten, in der Kopfzeile bezeichnet mit Nr., Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort/OT, Unterschrift, Anmerkung Behörde, und zehn vorgedruckten Unterschriftenzeilen, über der Tabelle versehen mit dem Text:

„Unterschriftenliste zum Einwohnerantrag:

Bitte füllen Sie die Liste **vollständig** und **lesbar** aus, da Ihre Unterschrift sonst ungültig ist. Eintragungsberechtigt sind alle Einwohner ab **16 Jahren**, die in der Stadt **Bitterfeld-Wolfen** seit mindestens **3 Monaten ihren Erstwohnsitz** haben.“

10.2.3. Unter der letzten Unterschriftenzeile der Tabelle die Angabe:

„Die Unterzeichner werden durch folgende Personen vertreten:

Susanne Bock, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Jessica Herale, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Ingo Jensen, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld“

10.3. Die 125 Seiten Unterschriftenlisten setzen sich zusammen aus:

- 3 Seiten mit 11 Unterschriften,
- 91 Seiten mit 10 Unterschriften,
- 5 Seiten mit 9 Unterschriften,
- 1 Seite mit 8 Unterschriften,
- 3 Seiten mit 7 Unterschriften,
- 3 Seiten mit 6 Unterschriften,
- 3 Seiten mit 5 Unterschriften,
- 5 Seiten mit 4 Unterschriften,
- 5 Seiten mit 3 Unterschriften,
- 4 Seiten mit 2 Unterschriften,
- 2 Seiten mit 1 Unterschrift,

sie enthalten somit insgesamt 1.095 Unterschriften.

11. Der Oberbürgermeister informierte in der Stadtratssitzung am 27.09.2017 den Stadtrat über den Eingang des Einwohnerantrages „Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!“ am 15.09.2017, der sich vorrangig auf das Bauvorhaben „Seepromenade Goitzschensee“ bezieht, mit 1.095 Unterschriften, die Zulässigkeit des Antrages werde derzeit von der Verwaltung geprüft. In der Stadtratssitzung am 01.11.2017 informierte der Oberbürgermeister den Stadtrat darüber, dass der Einwohnerantrag mit 926 gültigen Stimmen das erforderliche Quorum erreicht habe und nach Auffassung der Verwaltung auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfülle. Da der Stadtrat über die Zulässigkeit zu befinden habe, werde für die Stadtratssitzung am 13.12.2017 ein entsprechender Beschlussantrag zur Entscheidung über die Zulässigkeit vorbereitet. Die drei Vertreter des Einwohnerantrages würden in den Bau- und Vergabeausschuss und den Stadtrat eingeladen. Werde die Zulässigkeit des Einwohnerantrags vom Stadtrat festgestellt, so werde im Anschluss die Beratung über den Einwohnerantrag erfolgen. Der Einwohnerantrag verpflichte den Stadtrat lediglich zu einer inhaltlichen Erörterung, nicht zum Treffen einer Entscheidung.

Die „Mitteldeutsche Zeitung“ berichtete am 10.11.2017 unter der Überschrift: „900 Unterschriften von Bürgern: Stadtrat muss Bebauung der Goitzsche diskutieren“ darüber, dass der Einwohnerantrag genügend Unterstützerunterschriften erhalten habe und daher vom Stadtrat diskutiert werde.

## II. Zulässigkeit

1. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ergeben sich aus § 25 KVG LSA i. V. m. § 56 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004. Der dafür maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, mithin der 15.09.2017.

Ziel eines Einwohnerantrages ist die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit durch den Stadtrat. Ein zulässiger Einwohnerantrag verpflichtet den Stadtrat nach § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA nur zu einer Beratung, sprich einer Erörterung der Angelegenheit im Stadtrat, nicht aber zu einer Abstimmung oder gar zur Pflicht, eine bestimmte Entscheidung in der Sache zu treffen (vgl. *Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur insoweit gleichlautenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt [GO LSA], 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Kohlhammer-Verlag, 2012, § 24 Rn. 3, m. V. a. VG Halle, Beschluss vom 11.12.1997, B 1 K 2392/97, S. 4).*

2. Bei der Anwendung des § 25 KVG LSA ist zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten des KVG LSA am 01.07.2014 eine Neuregelung der Vorgaben zum Einwohnerantrag erfolgte. Im § 25 KVG LSA (alt: § 24 GO LSA) wurden gesetzliche Hürden für einen Einwohnerantrag bewusst und in nicht unwesentlichem Umfang abgebaut, um den Einwohnern die Nutzung des Einwohnerantrags als Mitwirkungsinstrument zu erleichtern (vgl. *Begründung der Landesregierung zum Entwurf des Kommunalrechtsreformgesetzes, LT-Drs. 6/2247 vom 04.07.2013, S. 171 f.*). So muss der Einwohnerantrag keinen Kostendeckungsvorschlag mehr enthalten, die Quoren für die Unterstützungsunterschriften wurden herabgesetzt, und dem Einwohnerantrag sind nicht mehr analog zum Bürgerbegehren bestimmte Angelegenheiten durch einen gesetzlichen Negativkatalog von vornherein entzogen. Dahinter stand erklärtermaßen auch die Überlegung, dass der zulässige Einwohnerantrag die Vertretung allein dazu verpflichtet, das von der Einwohnerschaft vorgebrachte Begehren inhaltlich zu beraten, so dass nach dem Willen des Gesetzgebers vor diesem Hintergrund gesteigerte Anforderungen an die Zulässigkeit des Einwohnerantrages nicht geboten schienen. Die Einwohner sollen mit dem im Wege des Einwohnerantrags vorgebrachten Anliegen die Vertretung dazu veranlassen können, sich mit einer für die Einwohnerschaft bedeutsamen Angelegenheit auseinanderzusetzen.

Bei der Auslegung der Bestimmungen zum Einwohnerantrag ist deshalb unter Berücksichtigung der funktionell notwendigen Verfahrensvoraussetzungen das Auslegungsergebnis zu bevorzugen, das zu einer möglichst weitgehenden Erleichterung der Einwohnermitwirkung führt (vgl. *Miller/Wiegand in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Loseblattkommentar, Stand: 09/2017, § 25, S. 2 f., Erl. 1.*).

3. Gemäß § 25 Abs. 1 KVG LSA können Einwohner der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag); in Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Der Einwohnerantrag muss nach § 25 Abs. 2 KVG LSA ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrags behilflich.

Gemäß § 25 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA muss der Einwohnerantrag von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner, höchstens jedoch in Kommunen mit mehr als 30.000 bis zu 50.000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern, unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt unterzeichnet sein. Die Eintragungen in den Unterschriftenlisten müssen gemäß § 56 Satz 2 KWG LSA anhand der Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift und des Tages der Geburt des Unterzeichners die Person des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lassen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist gemäß § 56 Satz 3 KWG LSA das Einwohnerverzeichnis vom Stande des Tages des Antragseingangs.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA ist der Einwohnerantrag mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften schriftlich bei der Kommune einzureichen. Richtet er sich gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

3.1. Antrags- und damit stimmberechtigt für den Einwohnerantrag sind nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Einwohner der Kommune, die am 15.09.2017 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Da der Antrag keine die Jugendbelange betreffende Angelegenheit zum Gegenstand hat, trifft die niedrigere Altersgrenze des vollendeten 14. Lebensjahres hier nicht zu. Nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA müssen in Kommunen mit mehr als 30.000 bis zu 50.000 Einwohnern höchstens 900 stimmberechtigte Einwohner den Einwohnerantrag unterzeichnen.

Am 15.09.2017 waren 35.977 Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen stimmberechtigt. Die Prüfung der 125 eingereichten Unterschriftenlisten durch die Meldestelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat ergeben, dass insgesamt 926 gültige Unterschriften abgegeben wurden (Anlage 3). 169 Unterschriften waren ungültig, da sie entweder nicht die nach § 56 Satz 2 KWG LSA erforderlichen Angaben enthielten (siehe oben unter II.3.) oder von Personen abgegeben worden waren, die nicht Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen waren.

Das nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA erforderliche Quorum von 900 Unterschriften ist erreicht bzw. überschritten.

3.2. Der Einwohnerantrag soll nach § 25 Abs. 2 KVG LSA bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Die Vertreter sollen als die für die Verfahrensabwicklung benannten Kontaktpersonen die Handlungsfähigkeit der Unterzeichner des Einwohnerantrags sowie auch der Stadt im Umgang mit dem Einwohnerantrag gewährleisten. Sie sind von den stimmberechtigten Einwohnern vor ihrer Unterschriftsleistung zu benennen. Sie müssen weder selbst Unterzeichner des Einwohnerantrags, noch Einwohner der Kommune sein (vgl. *Miller/Wiegand, a. a. O., § 25, S. 4, Erl. 2.1.5.*).

Dies ist erfüllt. Auf jeder der zum Einwohnerantrag gehörenden 125 Unterschriftenlisten waren Frau Susanne Bock, Frau Jessica Herale und Herr Ingo Jensen, jeweils mit Angabe ihres Wohnortes, bereits vor Abgabe der Unterschriften als Vertreter der Unterzeichner benannt.

3.3. Die Möglichkeit, Hilfe der Verwaltung bei der Einleitung des Einwohnerantrags in Anspruch zu nehmen, wurde von den Initiatoren des Einwohnerantrags in Vorbereitung dessen Einreichung nicht begehrt und in Anspruch genommen, was insoweit unschädlich ist.

3.4. Zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 KVG LSA - eigener Wirkungsbereich der Stadt, gesetzliche Zuständigkeit des Stadtrates, kein zulässiger Einwohnerantrag innerhalb der letzten zwölf Monate - und § 25 Abs. 2 Satz 1 - bestimmtes Begehren mit Begründung - ist der Einwohnerantrag nicht isoliert abstrakt in den Blick zu nehmen. Vielmehr ist angesichts des Umstandes, dass es sich hierbei um ein kommunalpolitisches Instrument handelt, die konkrete kommunalpolitische Situation in der Stadt zu berücksichtigen (vgl. *zum Bürgerbegehren VG Münster, Urteil vom 25.04.2017, 1 K 2626/16, juris, Rn. 32; VG Minden, Urteil vom 15.11.2012, 2 K 2607/11, juris, Rn. 54; VG Köln, Urteil vom 25.05.2011, 4 K 6574/10, juris, Rn. 43; VG Köln, Urteil vom 25.05.2007, 4 K 4967/06, juris, Rn. 27.*)

Zur konkreten kommunalpolitischen Situation wird auf die Ausführungen oben unter I.1. bis I.8. verwiesen.

An die Bestimmtheit des Antragsbegehrens und seine Begründung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn für die Vertretung, notfalls im Wege der Auslegung, hinreichend erkennbar ist, über welche sachlichen Ziele sie beraten soll.

Die Begründung kann sich, da sie neben dem Antrag Bestandteil jeder Unterschriftenliste ist, auf Schlagworte beschränken (vgl. *Miller/Wiegand, a. a. O., § 25, S. 3, Erl. 2.1.4.*). Sinn und Zweck der Begründung ist die Eröffnung der Diskussion, ob sich der betreffende Einwohner mit dem Einwohnerantrag identifiziert und diesen unterstützen möchte. Die Begründung muss noch keinen (vorläufigen) Überblick über die Ausgangssituation und den kommunalpolitischen Streitstand vermitteln. Die Betreiber nehmen am öffentlichen Meinungskampf teil und sind nicht zu einer objektiv ausgewogenen Erläuterung ihres Anliegens verpflichtet. Die um ihre Unterschrift gebetenen Einwohner müssen sich vielmehr selbständig ein Urteil darüber bilden, ob sie die – in der Regel einseitig zugunsten des Einwohnerantrags – vorgebrachten Gründe für stichhaltig halten oder ob sie sich zusätzlich aus weiteren Quellen informieren wollen. Zu beanstanden ist die Begründung eines Einwohnerantrags daher nur, wenn sie über eine bloß tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt (vgl. *zum Bürgerbegehren BayVG, Urteil vom 17.05.2017, 4 B 16.1856, juris, Rn. 36.*)

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Einwohnerantrag enthält ein hinreichend bestimmtes Begehren zu einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die in die gesetzliche Zuständigkeit des Stadtrates fällt, und eine Begründung, die den dargestellten Anforderungen genügt. Auch die Zwölfmonatsfrist steht ihm nicht entgegen.

3.4.1. Der Einwohnerantrag richtet sich mit der Forderung Nr. 1. und nahezu der gesamten textlichen Begründung auf eine Überprüfung der Planung des Bauvorhabens „Seepromenade Goitzschesee“ durch den Stadtrat unter den Prämissen optische Vertretbarkeit unter Berücksichtigung bereits bestehender Gebäude, Einfügung in die nähere Umgebung und Baurechtskonformität der Planung. Die Forderung Nr. 1. ist ergebnisoffen formuliert.

Die Bauleitplanung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt, für die der Stadtrat gesetzlich zuständig ist, §§ 10 BauGB, 45 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA. Der Stadtrat ist im Rahmen seiner Allzuständigkeit nach § 45 Abs. 1 KVG LSA auch für Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben zuständig, die die Stadt, die durch den Landkreis als die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde ins Baugenehmigungsverfahren einzubinden ist, zu treffen hat. Hierfür ist der Stadtrat im Rahmen seiner Allzuständigkeit nach § 45 Abs. 1 KVG LSA zuständig. Zuständig im Sinne des § 25 Abs. 1 KVG LSA ist der Stadtrat hierfür auch dann, wenn er die entsprechende Befugnis auf einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen hat (vgl. *Klang/Gundlach/Kirchmer zum insoweit gleichlautenden § 24 Abs. 1 GO LSA, a. a. O., § 24 Rn. 3*).

3.4.2. Zweifelhaft könnte die Erfüllung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen zunächst für die Forderung Nr. 2. des Einwohnerantrags sein, keine weiteren Baugenehmigungen im Bereich „Bitterfelder Wasserfront“ im Ortsteil Bitterfeld zu erteilen, bis nicht der aus dem Jahr 2005 stammende B-Plan unter breiter Beteiligung der Bürger durch die Stadt geändert wurde. Nicht die Stadt, sondern der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Er ist nach 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 71 BauO LSA verpflichtet, diese zu erteilen, wenn ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. In diesem Fall hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Allerdings ist die Stadt vom Landkreis nach § 36 BauGB i. V. m. § 68 BauO LSA in jedem Baugenehmigungsverfahren obligatorisch zu beteiligen, ungeachtet dessen, ob für das Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BauGB erforderlich ist oder ob die Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB greift. Dies dient der Sicherung ihrer gemeindlichen Planungshoheit. Sie ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB zu hören und hat eine zustimmende oder ablehnende Stellungnahme abzugeben sowie ggf. über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 und 15 BauGB zu entscheiden, und sie hat in den Fällen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB ihr gemeindliches Einvernehmen zu erteilen bzw. zu versagen, jeweils im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Somit berührt auch der Gegenstand der Forderung Nr. 2. konkrete, aus dem Selbstverwaltungsrecht der Stadt abzuleitende Rechtspositionen bzw. gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Stadt in deren eigenem Wirkungskreis, für die, wie bereits ausgeführt, die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist. Angesichts der Vorgaben des Landesgesetzgebers zur Anwendung des § 25 KVG LSA im Sinne der Einreicher eines Einwohnerantrags ist die Forderung Nr. 2. u. E. dahingehend auszulegen, dass sie nur die (rechtlich begrenzten) Entscheidungszuständigkeiten der Stadt im Rahmen etwaiger weiterer Baugenehmigungsverfahren meinen kann.

Soweit die Forderung Nr. 2. auf eine generelle Versagung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens der Stadt abstellt, könnte sie mit den baurechtlichen Vorgaben kollidieren, die die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren binden. Es könnte sich somit die Frage eines Verstoßes gegen materielles Recht stellen. Jedoch darf die Kommune selbst ein Bürgerbegehren, das in seinen Wirkungen die eines Einwohnerantrags erheblich übersteigt, nicht zurückweisen, wenn es nicht selbst gegen die Rechtsordnung verstößt, sondern wenn sich erst als Folge ungewisser künftiger Maßnahmen eine Rechtsverletzung ergeben könnte (vgl. *Klang/Gundlach/Kirchmer zu § 24 GO LSA, a. a. O., § 24 Rn. 7, m. V. a. BayVGH in Sachen Bürgerbegehren, Urteil vom 18.03.1998, 4 B 97.3249, juris, Rn. 21*). Dies muss im Falle eines Einwohnerantrags ohne Bindungswirkung für die Stadt erst recht gelten.

Zudem handelt es sich bei dem Bauvorhaben „Seepromenade Goitzschensee“ mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/99b als Grundlage um die letzte mögliche Neubebauung in diesem Bereich, so dass es zu keinen weiteren Baugenehmigungsverfahren für Neubebauungen kommen wird; allenfalls genehmigungspflichtige Erweiterungen oder Änderungen sind zukünftig möglich.

Darüber hinaus ist die Forderung Nr. 2. im Gesamtkontext des Einwohnerantrages eher untergeordnet und damit unwesentlich. Der Einwohnerantrag richtet sich in seinem wesentlichen Kern gegen die Planung des Bauvorhabens „Seepromenade Goitzschensee“ in deren Stand Anfang August 2017, als die Unterschriftensammlung begann. Unmittelbar vorausgegangen war die Ablehnung des Be-

schlussantrages Nr. 164-2017 Aufstellungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - wasserseitig“ durch den Ortschaftsrat Bitterfeld, mit dem insbesondere Gebäudehöhen festgesetzt und Regelungen zu den erforderlichen Stellplätzen in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten, gefolgt von der Aussetzung der weiteren Behandlung des Aufstellungsbeschlusses in den Gremien mit der Begründung, er solle noch einmal geprüft werden. In diesem Kontext besteht die wesentliche Zielrichtung des Einwohnerantrags, die sich in der Forderung Nr. 1. und der textlichen Begründung niederschlägt, darin, diese Thematik (doch noch) zum Gegenstand einer Behandlung durch den Stadtrat zu machen, wenn auch nur im Rahmen einer Prüfung und Beratung. Mit der Forderung Nr. 2. soll etwaigen weiteren vergleichbaren Fällen vorgebeugt werden, bis die von der Stadt selbst in Erwägung gezeigte und durch die Behandlung im Ortschaftsrat Bitterfeld und die zumindest beabsichtigte Behandlung im Bau- und Vergabeausschuss und im letztlich zuständigen Stadtrat auch öffentlich avisierte Änderung des Bebauungsplans zustande gekommen sein würde. Insofern macht die Forderung Nr. 2. den Einwohnerantrag u. E. nicht unzulässig.

3.4.3. Es gab keinen zulässigen Einwohnerantrag zu dieser Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate, vielmehr handelt es sich überhaupt um den ersten Einwohnerantrag in dieser Angelegenheit.

3.5. Der Einwohnerantrag wurde am 15.09.2017 mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften in der nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA erforderlichen schriftlichen Form bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingereicht.

3.6. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Wird ein Einwohnerantrag, der sich gegen einen Stadtratsbeschluss richtet, nach Ablauf der Zweimonatsfrist eingereicht, so ist er wegen Verfristung unzulässig.

Die Zweimonatsfrist des § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA beim Einwohnerantrag ist identisch mit der Zweimonatsfrist des § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA beim Bürgerbegehren. Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es nach § 26 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten (alt: nach § 24 Abs. 5 Satz 2 GO LSA innerhalb von sechs Wochen) nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Die Ausschlussfrist greift nach der Rechtsprechung nicht nur dann, wenn sich ein Bürgerbegehren ausdrücklich auf einen Gemeinderatsbeschluss bezieht, sondern bereits dann, wenn es seinem Inhalt nach auf die Korrektur eines Gemeinderatsbeschlusses gerichtet ist bzw. auf die Änderung eines Ratsbeschlusses in wesentlichen Punkten zielt. Dabei kommt es auf die mit dem Bürgerbegehren verfolgten Ziele an. Denn die Ausschlussfrist hat den Sinn, die Beschlüsse des Stadtrates in ihrem Bestand zu sichern und eine tragfähige Grundlage für deren Vollzug durch die Verwaltung zu gewährleisten. Sie soll im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit vermeiden, dass die Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten längere Zeit nicht in Angriff genommen werden kann oder gar mit besonderem Aufwand rückgängig gemacht werden muss. Die Regelung dient damit der Effektivität und Sparsamkeit der Gemeindeverwaltung und ist zugleich Ausdruck eines Vorrangs der Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats im System der repräsentativen Demokratie (vgl. zum Bürgerbegehren OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.06.2009, 4 L 231/07, juris, Rn. 4). Kurz gesagt: Gefasste Beschlüsse sollen umgesetzt werden, ohne grundsätzlich nach Ablauf der Frist mit deren Änderung rechnen zu müssen.

Daraus ergeben sich beim Bürgerbegehren die maßgeblichen Anforderungen an die Beschlusslage, die geeignet ist, diese "Bestandskraftwirkung" auszulösen. So lösen Beschlüsse, die auch nach Auffassung des Stadtrates selbst ihrem Gegenstand nach überholt sind, diese Bestandskraft nicht aus (vgl. zum Bürgerbegehren OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.10.2003, 7 B 11392/03, juris, Rn. 18).

Zu berücksichtigen ist jedoch auch hier, dass ein zulässiger Einwohnerantrag, anders als ein zulässiges Bürgerbegehren, nicht per se eine Änderung der Beschlusslage des Stadtrates nach sich zieht. Während ein erfolgreiches Bürgerbegehren zu einer Bürgerentscheid führt, die bei Erreichen der erforderlichen Mehrheit die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses in der gegenständlichen Ange-



legenheit hat, ist die Zielstellung eines Einwohnerantrages lediglich die ergebnisoffene Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat. Der Einwohnerantrag bleibt in seinen Wirkungen insoweit erheblich hinter dem Bürgerbegehren zurück.

Der Einwohnerantrag vom 15.09.2017 richtet sich nicht ausdrücklich gegen einen Beschluss des Stadtrates. Es ist somit im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob der Einwohnerantrag seinem konkreten Inhalt nach auf die Korrektur eines Stadtratsbeschlusses gerichtet ist bzw. auf die Änderung eines Ratsbeschlusses in wesentlichen Punkten zielt.

Es stellt sich mithin die Frage, ob sich der Einwohnerantrag seinem konkreten Inhalt nach gegen den seit 2005 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/99b „Bitterfelder Wasserfront, Bereich Uferweg - wasserseitig“ richtet und ihn korrigieren bzw. in wesentlichen Punkten ändern will.

Davon ist nicht auszugehen. Der Einwohnerantrag enthält keine ausdrückliche Forderung zur Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 32-2005 vom 27.04.2005 zum Bebauungsplan Nr. 1/99b in konkret bezeichneten, wesentlichen Punkten. Er widerspricht auch inhaltlich den mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/99b zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen der Stadt und den darin getroffenen planerischen Festsetzungen nicht. Vielmehr richtet er sich gegen deren aus Sicht der Unterzeichner nicht rechtskonforme Auslegung und Anwendung im konkreten Einzelfall des Bauvorhabens „Seepromenade Goitzschensee“. Die Formulierung in Forderung Nr. 1. „...Prüfung, dass ... bei der Planung auf gegebene Baurechtskonformität geachtet wurde.“ meint gerade die Prüfung des konkreten Vorhabens auf (nicht zuletzt) Baurechtskonformität und damit auch auf Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Bebauungsplan Nr. 1/99b, mit dem Baurecht geschaffen wurde.

Auch die Formulierung in Forderung Nr. 2. „... , bis nicht der aus dem Jahr 2005 stammende B-Plan unter breiter Beteiligung der Bürger durch den Stadtrat geändert wurde“ widerspricht dem nicht, denn sie ist nach ihrem objektiven Erklärungsinhalt eine rein zeitliche Bestimmung. Sie enthält keine eigenständige inhaltliche Zielstellung bzw. Forderung. Sie ist allein auf die Vermeidung (etwaiger weiterer) konkreter Bauvorhaben gerichtet, bis der Bebauungsplan Nr. 1/99b durch den Stadtrat geändert wurde, und setzt gleichsam für diese Forderung einen zeitlichen Endpunkt. Das Geschehen, auf das damit Bezug genommen wird, liegt in der von der Stadt selbst mit dem Beschlussantrag Nr. 164-2017 angestoßenen, aber dann nicht weitergeführten 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99b. Die Stadt selbst hat mit ihren Überlegungen zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99b gleichsam inoffiziell das Verfahren eröffnet und deshalb selbst Überlegungen zur Änderung des Bebauungsplans anzustellen begonnen. Darauf nimmt der Einwohnerantrag indirekt Bezug.

Damit berührt auch die Forderung Nr. 2. den Bestand des Bebauungsplans Nr. 1/99b als solchen nicht. Allein durch die zeitliche Bedingung und die damit bestehende Beziehung des Einwohnerantrags zum Bebauungsplan wird dieser noch nicht Gegenstand des Einwohnerantrags. Der Stadt bleibt es unbenommen, den Bebauungsplan unabhängig vom Ausgang des Einwohnerantrags unverändert weiterzuführen. Eine irgendwie geartete Bindung oder rechtlich abschließende Beeinflussung des Bebauungsplans Nr. 1/99b oder seines angestoßenen Änderungsprozesses und dessen Ergebnisses findet durch den Einwohnerantrag nicht statt.

Im Ergebnis steht u. E. die Ausschlussfrist des § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA der Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 15.09.2017 nicht entgegen.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der am 15.09.2017 eingereichte Einwohnerantrag zulässig ist.

### III. Verfahren

1. Der Stadtrat ist nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA für die Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages zuständig. Einen (politischen) Ermessensspielraum hat der Stadtrat dabei nicht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ist der Stadtrat verpflichtet, die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen. Liegt eine formelle oder materielle gesetzliche Voraussetzung nicht vor, so ist der Einwohnerantrag nicht zulässig (vgl. *Miller/Wiegand, a. a. O., § 25, S. 5, Erl. 3.*)

2. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat nach § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. Er soll nach § 25 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA die Vertreter des Einwohnerantrages anhören. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind nach § 25 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA ortsüblich bekanntzumachen.

3. Nach § 25 Abs. 6 KVG LSA kann jeder Unterzeichner gegen die Zurückweisung des Einwohnerantrages den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei. Nach erfolglosem Widerspruch kann vor dem Verwaltungsgericht Verpflichtungsklage gegen die Stadt erhoben werden.

gez. Kubisch  
FBL Recht/kommunale Angelegenheiten

Anlagen:

Anlage 1: Kopie Deckblatt

Anlage 2: Kopie Unterschriftenliste (Beispiel)

Anlage 3: Auswertung der Unterschriftenprüfung durch die Meldestelle

E: 08.09.2017

EINGEGANGEN  
18 SEP. 2017  
Erl. 2380/30

|                  |   |            |      |        |   |      |      |
|------------------|---|------------|------|--------|---|------|------|
| Eingang Büro     |   | Eingang am |      | Nr.    |   | 3920 |      |
| der an           | R | STN        | Erh. |        | R | STN  | Erh. |
| als Referent     |   |            |      | GB I   |   |      |      |
| Nicht kommen Ang |   |            |      | GB II  |   |      |      |
| ab Wifo          |   |            |      | GB III |   |      |      |
| Pressestelle     |   |            |      | GB IV  |   |      |      |
| Personat         |   |            |      |        |   |      |      |
| Rechnungsprüfung |   |            |      |        |   |      |      |
| GSB              |   |            |      |        |   |      |      |

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

fa  
B. Köpfer, u. I  
1. Info li- SK am  
17.09. vorlesen

**Empfangsbestätigung**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestätigt den Eingang des Einwohnerantrag  
„Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!“ im Umfang von 125  
Seiten, durch persönliche Zustellung, am 15.9.2017... um 9:30... Uhr.

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Empfänger: \_\_\_\_\_

Bitterfeld-Wolfen, 15.9.2017 z. Silu Oel  
Datum, Unterschrift

# Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!

122

Einwohnerantrag gemäß § 25 des Kommunalverfassungsgesetz LSA

Im März 2013 wurde das „Haus Am Leineufer“ als vollstationäres Altenpflegeheim eröffnet. Das Altenpflegeheim zeichnet sich durch seinen Außenbereich mit windgeschützten Terrassen und entspannendem Blick auf den See aus.

Durch ein Bauvorhaben der Firma Seagate Projects GmbH soll dies nun zunichte gemacht werden. Durch ein Bauvorhaben der Firma Seagate Projects GmbH soll dies nun zunichte gemacht werden.

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau von drei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil "Seepromenade Goitzschensee" am Bernsteinweg zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/99b "Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferweg-wasserseitig" im Ortsteil Stadt Bitterfeld. Durch den Einbau von Galerie- und eines Staffelfgeschosses, beträgt die Firsthöhe 16,00 m und wird die Sicht sowie die Lebensqualität der Bewohner des angrenzenden Pflegeheims erheblich einschränken. Es sollen 24 Stellplätze für 58 Wohnungen sowie 3 Büros entstehen, wildes parken auf allen freien Flächen ist somit vorprogrammiert. Die Zufahrtsstraße soll direkt vor dem Pflegeheim verlaufen, dass hätte zur Folge, dass sich die Bewohner der Einrichtung nicht wie bisher, ohne Gefahr vor der Einrichtung bewegen können.

**Wir fordern daher: Ein willkürliches Zubauen der Goitzsche-Ufer aufgrund eines veralteten Bebauungsplanes muss verhindert werden!**  
Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen, fordern den Stadtrat auf:

1. Das geplante Bauvorhaben "Seepromenade Goitzschensee" zu prüfen. Gegenstand der Prüfung soll sein, dass der geplante Bau unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gebäude optisch vertretbar ist, sich in die nähere Umgebung einfügt und bei der Planung auf gegebene Baurechtskonformität geachtet wurde.
2. Keine weiteren Baugenehmigungen im Bereich "Bitterfelder Wasserfront" im Ortsteil Bitterfeld zu erteilen, bis nicht der aus dem Jahr 2005 stammende B-Plan unter breiter Beteiligung der Bürger durch den Stadtrat geändert wurde.

## Unterschriftenliste zum Einwohnerantrag:

Bitte füllen Sie die Liste vollständig und lesbar aus, da Ihre Unterschrift sonst ungültig ist. Eintragungsberechtigt sind alle Einwohner ab 16 Jahren, die in der Stadt Bitterfeld-Wolfen seit mindestens 3 Monaten ihren Erstwohnsitz haben.

| Nr. | Vorname    | Nachname   | Geburtsdatum | Strabe     | PLZ        | Ort/OT     | Unterschrift | Anmerkung Behörde |
|-----|------------|------------|--------------|------------|------------|------------|--------------|-------------------|
| 1.  | [redacted] | [redacted] | [redacted]   | [redacted] | [redacted] | [redacted] | [redacted]   | ✓                 |
| 2.  | [redacted] | [redacted] | [redacted]   | [redacted] | [redacted] | [redacted] | [redacted]   | ✓                 |
| 3.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 4.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 5.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 6.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 7.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 8.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 9.  |            |            |              |            |            |            |              |                   |
| 10. |            |            |              |            |            |            |              |                   |

Die Unterzeichnenden werden durch folgende Personen vertreten:

Susanne Bock, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld  
 Jessica Herale, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld  
 Ingo Jensen, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

# Auswertung von Unterschriften nach Gebiet

Bezeichnung der Wahl: **Einwohnerantrag**

Auswertung nach: **<7 Orte ausgewählt>**

| Partei | Gebiet                          | gültig | ungültig | gesamt |
|--------|---------------------------------|--------|----------|--------|
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld | 648    | 30       | 678    |
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Bobbau     | 11     | 0        | 11     |
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Greppin    | 39     | 0        | 39     |
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Holzweißig | 64     | 2        | 66     |
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Reuden     | 9      | 0        | 9      |
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim   | 10     | 1        | 11     |
|        | Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen     | 145    | 8        | 153    |
|        | -----                           | -----  | -----    | -----  |
|        |                                 | 926    | 41       | 967    |



22% (Unterschriften von Personen, die nicht Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind (= keine Erfassung möglich))

19.11.17 Ueb